

§ (Anmeldung der Kohlenvorräthe.) Eine im heutigen Amtsblatt veröffentlichte Regierungsverordnung verfügt, daß alle Kohlen-, Briket- und Heizkohlenvorräthe, ohne Rücksicht auf den Ursprung, Gattung und Qualität, anzumelden sind. Der Anmeldung unterliegen jene Vorräthe, a) die sich im Besitze der mit der Produktion und dem Verkauf von Kohle, Brikets und Heizkohle oder mit der Inverkehrsetzung der produzierten Kohle sich beschäftigenden Personen, Rechtspersonen und Firmen (in eigenen oder fremden Lokalitäten, Eisenbahn-, Schiffstations-, städtischen oder sonstigen kommunalen Lagern oder auf den Produktionsstätten usw.) amverkauf befinden, ferner jene Vorräthe, die noch auf den Produktionsstätten verarbeitet oder gesammelt werden; b) die sich im Besitze der im Punkt a) erwähnten Personen, Rechtspersonen und Firmen befinden und bereits verkauft, aber dem Käufer noch nicht abgeliefert wurden; c) die von den im Punkt a) erwähnten Personen, Rechtspersonen und Firmen auf dem Gebiete der heiligen ungarischen Krone während der Wirksamkeit dieser Verordnung zu Zwecken der Inverkehrsetzung produziert werden; d) die von ihnen während der Wirksamkeit dieser Verordnung zu Zwecken der Inverkehrsetzung eingeführt werden; e) die sich im Besitze der den früheren

Punkten nicht unterliegenden sonstigen Industrieunternehmungen, Straßenbahnen oder öffentlichen Behörden und Institute befinden; f) die 100 Meterzentner übersteigen, ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz sie sich befinden. Die Anmeldung hat in den Punkten a), b), c) und f) unterliegenden Fällen Derjenige zu erstatten, in dessen Besitz (Verwaltung, Verwahrung) sich die Vorräthe befinden, in dem dem Punkt c) unterliegenden Falle der Produzent, in den dem Punkte d) unterliegenden Fällen aber der Käufer. Die Anmeldung hat spätestens bis inklusive 12. September 1916 nach dem Stande vom 5. September, darüber hinaus aber monatlich spätestens am achten Tage des Monats nach dem Stande des letzten Tages des Vormonats zu erfolgen. Unter Transport befindliche Vorräthe sind nach ihrem Anlangen an dem Bestimmungsort vom Adressaten anzumelden. Die Anmeldung hat beim Centralstatistischen Amte (Budapest, II., Seltah Ferencgasse 5/7), in Kroatien-Slawonien beim Banus auf vorgeschriebenen Blanketten zu erfolgen, die bei der Gemeindevorsteherung, in Städten beim Bürgermeister, in Budapest bei den Bezirksvorsteherungen erhältlich sind. Die Verwaltungsbehörden, beziehungsweise die Bergbehörden sind berechtigt, die Vorräthe, Lager und Geschäftsbücher des zur Anmeldung Verpflichteten zur Kontrolle der angemeldeten Daten zu prüfen. Die Uebertretung dieser Verordnung, die sich weder auf die Holzkohlenvorräthe noch auf jene Kohlenvorräthe bezieht, welche die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, mit Ausnahme der Straßenbahnen, für ihren eigenen Betrieb oder zur Versorgung ihres Personals benötigen, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis 2000 Kronen bestraft. Ueberdies ist auch die Konfiskation der Vorräthe am Platze. Die Verordnung tritt sofort ins Leben und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone. In Kroatien-Slawonien verfügt der Banus.